

In Kopie:

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
im DAeC
Postfach 88
83701 Gmund a. Tegernsee

EINGANG

4. Mai 2010

mit der Bitte um Kenntnisnahme, zum dortigen Schreiben vom 15.03.2010, AZ: Kla

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -

Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg



Kopie

GSD Gesellschaft für
Softwareentwicklung und Datentechnik mbH
Ludwigsstädter Str. 95 + 97
96342 Stockheim-Neukenroth

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0911 52700-	Erreichbarkeit	Datum
Antrag vom 25.11.2009	25.21 - 3742.8 Herr Pierdzig		32 / 50	Zi. Nr. 01.013	23.04.2010

**Außenstarts und -landungen mit einem Ultraleichtflugzeug bzw. Motorflugzeug bis 1.000 kg MTOW;
Grundstück Fl.Nrn. 587, 588 sowie 589 der Gemarkung Neukenroth, Gemeinde Stockheim**

Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- 1 Luftbild mit Einzeichnung

Die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der GSD Gesellschaft für Softwareentwicklung und Datentechnik mbH wird die luftrechtliche Erlaubnis erteilt, auf Grundstück Fl.Nrn. 587, 588 sowie 589 der Gemarkung Neukenroth, Gemeinde Stockheim, Außenstarts und -landungen mit einem Ultraleichtflugzeug bzw. einem Flugzeug bis 1.000 kg MTOW aus geschäftlichen Gründen durchzuführen. Die Lage der Piste ergibt sich aus dem beiliegenden Luftbild.
- II. Als Luftfahrzeugführer dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis tätig werden:

Hans Rebhan
Christopher Rebhan
Bastian Rebhan
Michael Eschenbacher
Alfred Merbach
- III. Diese Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt und bis zum

31.05.2011

befristet.

...

IV. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

1. Die als Betriebsfläche zugelassene Start- und Landebahn ist mindestens mit den Abmessungen 500 x 30 m so zu kennzeichnen, dass sie aus der Luft gut erkennbar ist (bodengleich verlegte L-Platten an den Schwellen, 25 m-Markierungen). Die Halbbahnmarkierung ist mit Bahnreitern zu kennzeichnen.
2. Die Oberfläche der Start- und Landebahn ist so herzurichten, dass sie von den zugelassenen Luftfahrzeugen gefahrlos überrollt werden kann. Der Grasbewuchs ist kurz zu halten.
3. Beim Flugbetrieb sind die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Luftverkehrsordnung (LuftVO) sowie die von den beauftragten Verbänden (DULV und DAeC) erlassenen Bestimmungen zur Regelung des Ultraleichtflugbetriebes zu beachten.
4. Zur Anzeige der Richtung des Bodenwindes ist querab (mindestens 10 m) zur Start- und Landebahn ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) mit einer Länge von mindestens 1,80 m aufzustellen.
5. Starts sind an Werktagen frühestens ab 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen erst ab 09.00 Uhr erlaubt. Nach 19.00 Uhr darf kein Start mehr erfolgen. Alle unter dieser Ziffer angegebenen Zeiten sind Ortszeiten.
6. Folgende Brandschutz- und Rettungsausrüstung ist bei Flugbetrieb am Gelände bereitzuhalten:
 - zwei Handfeuerlöcher mit je 12 kg Trockenlöschpulver
 - eine Handblechschere
 - ein Kappmesser
 - eine Handmetallsäge
 - ein Bolzenabschneider
 - zwei Decken
 - ein Verbandkasten VK DIN 14 142
 - eine Löschdecke DIN 14 155 - L
 - zwei Paar Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
7. Während der Starts und Landungen muss eine vom Erlaubnisinhaber eingewiesene Person auf dem Außenstart- und -landegelände anwesend sein, die in der Lage ist, bei einem Störfall die notwendigen Rettungs- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Hierzu evtl. erforderliches Gerät (Mobiltelefon, Funkverbindung o.ä.) ist auf dem Gelände vorzuhalten. Ebenso muss ein einsatzbereiter PKW am Außenstart- und -landegelände vorhanden sein. Die Hilfsperson muss ihren Standort bei Starts und Landungen so festlegen, dass sie beide Schwellen der Start- und Landebahn einsehen kann.
8. Die Hilfsperson (vgl. Nr. 7) hat dafür zu sorgen, dass Zuschauer und sonstige Personen, die sich in der Nähe des Außenstart- und -landegeländes aufhalten, insbesondere an den am Gelände vorbeiführenden Wegen durch den Flugbetrieb nicht gefährdet werden können. Es ist sicherzustellen, dass sich bei Start und Landung keine Personen, Kraftfahrzeuge oder andere Hindernisse auf den Flugbetriebsflächen oder in unmittelbaren Nahbereich hierzu befinden. Zuschauer dürfen sich nur seitlich der Bahn aufhalten und dürfen einen Mindestabstand zur Bahn von 10 m nicht unterschreiten. Kann dies nicht sichergestellt werden, dürfen Starts und Landungen (ausgenommen Notlandungen) nicht stattfinden.
9. Pro Woche dürfen maximal 5 Starts und 5 Landungen erfolgen.

10. Eine Betankung sowie eine Reinigung der Luftfahrzeuge auf der Start-/Landebahn darf nicht erfolgen.
11. Die Betriebsvereinbarung mit dem Gleitschirmverein Rennsteig vom 23.03.2010 ist zu beachten. Die Starts und Landungen sind entsprechend zu koordinieren.
12. Die Starts und Landungen haben entsprechend der im Lageplan festgelegten Einzeichnungen zu erfolgen, da damit sichergestellt ist, dass den Forderungen der saP Rechnung getragen wird.
13. Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO unverzüglich

die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- und
die örtlich zuständige Polizeidienststelle

zu benachrichtigen.

14. Östlich querab der Start-/Landebahn befindet sich im nördlichen Drittel ein ca. 26 m hoher GSM-R-Mast der DB Netz AG. Weiterhin verläuft in ca. 400 m Entfernung von der nördlichen Schwelle der Start-/Landebahn eine Stromleitung. Die vorgenannten Hindernisse sind bei Flugvorbereitung sowie bei Start und Landung in angemessener Weise zu berücksichtigen (beispielsweise Einhaltung einer entsprechenden Steigrate).
15. Bei Starts in nördliche Richtungen bzw. Landungen aus nördlichen Richtungen ist ein Überflug von Wohngebieten der Gemeinde Pressig unbedingt zu vermeiden.
16. Über sämtliche Starts und Landungen sind Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

Datum, Name des Piloten, Start- und Landezeit,
Wetter, etwaige Vorkommnisse.

17. Starts und Landungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - dies aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet hat. Nach Fertigstellung des Außenstart- und -landgeländes ist daher mit der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ein Termin zu vereinbaren.
 18. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- V. Die GSD Gesellschaft für Softwareentwicklung und Datentechnik mbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Die Auslagen (Fahrtkosten) betragen 93,98 €.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 25.11.2009 beantragte die GSD Gesellschaft für Softwareentwicklung und Datentechnik mbH die Erteilung einer Außenstart- und -landerlaubnis für ein Kleinflugzeug bis 1.000 kg MTOW (Ultraleichtflugzeug/Flugzeug) auf Grundstück Fl.Nrn. 587, 588 und 589 der Gemarkung Neukenroth, Gemeinde Stockheim. Die Außenstart- und -landeulerlaubnis soll geschäftlichen Zwecken der Firma GSD wie beispielsweise Betreuung von Fachhändlern, Endkunden und Niederlassungen in Europa dienen. Zum Einsatz kommen sollen fünf namentlich benannte Piloten der Firma GSD. Eine Vorbesichtigung am 19.10.2009 hat ergeben, dass das vorgesehene Gelände flugbetrieblich geeignet ist.

Am 14.12.2009 wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört:

- Polizeiinspektion Kronach
- Landratsamt Kronach
- Gemeinde Stockheim.

Aufgrund eines Hinweises des Landratsamtes Kronach wurden am 08.01.2010 folgende weitere Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Deutsche Bahn AG
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kulmbach

Das Staatliche Bauamt Bamberg hat sich mit Schreiben vom 21.01.2010 geäußert und keine Bedenken erhoben, wenn die An- und Abflüge westlich der Bahnlinie durchgeführt würden. Ebenfalls mit Schreiben vom 21.01.2010 hat der Landesbund für Vogelschutz auf das Vorkommen des Schwarzstorches hingewiesen und die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert. Der Landesbund für Vogelschutz ist nicht Beteiligter im Verfahren. Die Außenstart- und -landeulerlaubnis wurde vom Landesbund für Vogelschutz abgelehnt.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten hat mit Schriftsatz vom 26.01.2010 keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn für die Bewirtschaftung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen negative Konsequenzen direkt mit den Betroffenen geklärt würden. Weiterhin wurde gefordert, dass es zu keinen Kontaminationen der Flächen beispielsweise durch Treibstoffe oder Öle kommen dürfe.

Am 04.02.2010 gaben das Wasserwirtschaftsamt Kronach und das Landratsamt Kronach ihre Stellungnahmen ab. Vom Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde auf wasserrechtliche Probleme hingewiesen, weiterhin wurden Vorschläge für Auflagen und Bedingungen vorgebracht. Das Landratsamt Kronach hat auf örtliche Besonderheiten und auf einen vom Deutschen Hängegleiterverband genehmigten Landeplatz in unmittelbarer Nähe des beantragten Außenstart- und -landegeländes hingewiesen, weiterhin wurde vom Sachgebiet Naturschutz die Durchführung einer saP gefordert. Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kronach hat mit Schreiben vom 08.02.2010 eine ablehnende Haltung zum Vorhaben eingenommen. Der Bund Naturschutz ist ebenfalls nicht Beteiligter im Verfahren.

Die DB Services GmbH hat sich dahingehend geäußert, dass in jedem Fall auszuschließen ist, dass Starts und Landungen über die Bahnstrecke erfolgen. Am 02.03.2010 wurde auf eigenen Wunsch der Markt Pressig als weiterer Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Stockheim hat mit Schreiben vom 05.03.2010 mitgeteilt, dass trotz bereits zum dritten Mal verlängerter Frist wiederum keine fristgerechte Entscheidung des Gemeinderats erfolgen könne, weil es für die geplante Start-/Landebahn ein Bürgerbegehren geben werde, welches erst am

04.07.2010 zusammen mit dem Bürgerbegehren über das Nichtraucherschutzgesetz durchgeführt werden solle. Das Luftamt Nordbayern hat am 08.03.2010 dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Stockheim die Sach- und Rechtslage nochmals ausführlich telefonisch dargelegt und einen Hinweis gegeben, dass eine weitere Fristverlängerung bis Juli 2010 nicht in Betracht komme. Die Gemeinde Stockheim hat daraufhin am 09.03.2010 schriftlich mitgeteilt, dass eine Bürgerinitiative ein Bürgerbegehren eingereicht habe und dass sich die Gemeinde, sofern eine Entscheidung über die beantragte Außenstart- und -landeerlaubnis durch das Luftamt Nordbayern vor dem 04.07.2010 getroffen würde, rechtliche Schritte vorbehalte. Die Firma GSD hat nach entsprechender Information dargelegt, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen an einer zügigen Entscheidung interessiert sei. Das Luftamt Nordbayern hat daraufhin am 10.03.2010 der Gemeinde Stockheim die Rechtslage ausführlich dargestellt und eine letztmalige Frist bis zum 10.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Am 16.03.2010 wurde das Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Ergebnis vorgelegt, dass hinsichtlich des vorgesehenen Flugbetriebes bei Einhaltung der darin vorgeschlagenen An- und Abflugrouten keine Bedenken bestünden. Vom Landratsamt Kronach, Sachgebiet Naturschutz wurde bestätigt, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowohl methodisch wie auch inhaltlich die Anforderungen einer qualifizierten saP erfüllt. Eine weitere Bestätigung erfolgte mit Email vom 12.4.2010 auf Grund einer Einwendung des Landesbundes für Vogelschutz. Es wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde klargestellt, dass die vorgelegte saP für die Eingriffsbeurteilung ausreichend sei, insbesondere da keine inhaltlichen und methodischen Fehler festgestellt worden seien.

II.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 9 Abs. 1, 2, § 27 Abs. 1 Nr. 13 ZustVVerk, § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außer der für sie genehmigten Flugplätze ist gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG eine Erlaubnis der Luftfahrtbehörde erforderlich. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, es handelt sich um eine Ermessensentscheidung (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 14.08.1969, AZ: IV OVG A 8/69-ZLW 69, Seite 224). Versagungsgründe haben sich im Verfahren der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nicht ergeben. Nach sachgerechter Abwägung aller Interessen sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- dem Antrag entsprochen und die Erlaubnis erteilt. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden, soweit dies aus rechtlichen Gründen zulässig war, in die Erlaubnis aufgenommen.

Im einzelnen waren folgende Stellungnahmen zu werten:

1. Straßenbauamt Bamberg:

Mit E-Mail vom 21.01.2010 teilte das Straßenbauamt Bamberg mit, dass mit den Starts und Landungen entsprechend der dargestellten Varianten für den An- und Abflug sowie mit der Start- und Landebahn westlich der Bahnlinie Einverständnis besteht. Die Verkehrserschließung der Start- und Landebahn sei über die Ortsmitte Neukenroth vorzuschreiben, es erfolgte ein Hinweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG. Bei der Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis für eine Wiesenfläche handelt es sich nicht um die Errichtung einer baulichen Anlage, sondern lediglich um die Gestattung, mit einem Luftfahrzeug Starts und Landungen durchführen zu können. Die einzige Erfordernis, die an ein Außenstart- und -landegelände zu richten ist, ist das Vorhandensein entsprechender Rettungswege. Diese sind vorhanden. Eine weitere Erschließung des Aussenstart- und Landegeländes ist nicht notwendig.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach:

Das ALF hat sich mit Schreiben vom 26.01.2010 dahingehend geäußert, dass prinzipiell keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn die entsprechenden negativen Konsequenzen (beispielsweise Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkleinerung gut geformter Flurstücke, anteilmäßiger Verlust der Betriebsprämie etc.) mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen geklärt würden. Weiterhin wurde angeführt, dass es zu keinen Kontaminationen der Flächen, wie z.B. durch Treibstoffe oder Öle im Sinne des Bodenschutzes kommen dürfe. Der Antragsteller wird die betreffenden Flächen zur Nutzung als Außenstart- und -landegelände pachten. Im Rahmen der Pachtverträge werden hier die entsprechenden Regelungen getroffen und privatrechtlich festgeschrieben werden. Durch Auflage Nr. 10 ist sichergestellt, dass der Forderung des Bodenschutzes Rechnung getragen wird.

3. Wasserwirtschaftsamt Kronach:

Mit Schreiben vom 04.02.2010 hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach verschiedene Punkte angeführt sowie Auflage und Bedingungen für die Erlaubnis vorgeschlagen.

3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen:

Der Vorhabensbereich liege außerhalb der bekannten Altlastenflächen, hinsichtlich etwaiger weiterer ggf. noch nicht kartierter Altlasten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen. Die betreffenden Grundstücke sind bislang landwirtschaftlich genutzt. Für Starts und Landungen mit einem Luftfahrzeug spielt es keine Rolle, ob Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, insbesondere ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit ist eine hinreichende Tragfähigkeit des Untergrundes. Dies ist bei der vorhandenen Wiesenfläche gegeben.

3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Beurteilung von etwaigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen obliege der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am LRA Kronach. Die Außenstarts- und -landeuerlaubnis gestattet ausschließlich die Nutzung der Wiesenfläche für Start und Landung von Luftfahrzeugen, nicht jedoch die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen. Sofern der Antragsteller beispielsweise die Errichtung einer Flugzeugunterstellhalle oder Tankstelle außerhalb des Außenstart- und -landegeländes beabsichtigt, sind hier separate Genehmigungen, beispielsweise von Bauordnungsbehörde und Gewerbeaufsichtsamt notwendig. In diesem Rahmen wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden fachkundigen Stellen beteiligt werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des luftrechtlichen Verfahrens.

3.3 Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete:

Im luftrechtlichen Verfahren ist ausschließlich der status quo zu beurteilen und nicht eine evtl. in der Zukunft geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes. Derzeit liegt die geplante Start- und Landefläche außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes und auch außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorrang- oder Vorbehaltsflächen. Zum Einen ist durch die Befristung, zum Anderen durch den Widerrufsbehalt innerhalb der Erlaubnis gewährleistet, dass auch künftig die Planungshoheit der Gemeinden Stockheim sowie Pressig, insbesondere die Trinkwasserversorgung betreffend, sichergestellt werden kann. Sobald das Schutzgebiet offiziell in nördliche bis nordöstliche Richtung ausgedehnt wird, muss die Außenstart- und -landeuerlaubnis neu beurteilt werden. Hinsichtlich der Wasserversorgung und potentieller Bohrpunkte ist weiterhin zu berücksichtigen, dass keinerlei Baumaßnahmen zur Befestigung einer Start- und Landebahn, beispielsweise Asphaltierung etc. stattfinden werden, vorgesehen ist eine reine Graspiste. Luftfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen, vorgeschriebenen Überprüfung und einer jeweiligen Vorflugkontrolle. Somit ist eine ständige sichere Einsatzbereitschaft des Luftfahrzeuges gewährleistet. Das Risiko, dass ein Landwirt beispielsweise mit einer landwirtschaftlichen

Maschine zur Bewirtschaftung die entsprechenden Flächen befährt und dabei Öl verliert, ist wesentlich höher einzuschätzen als bei der Benutzung durch ein Luftfahrzeug. Auch das Überqueren des südlich der geplanten Start/Landebahn gelegenen Wasserschutzgebietes nach dem Start bzw. zur Landung führt zu keiner anderen Einschätzung, da jedes Luftfahrzeug dieses Gebiet zulässigerweise und jederzeit in einer Höhe von lediglich 150 m über Grund überfliegen darf, unabhängig davon, wo der Start erfolgt ist.

3.4 Abwasserentsorgung, Gewässerschutz:

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach teilt weiterhin mit, dass den Antragsunterlagen keine Aussagen hinsichtlich zu errichtende bauliche Anlagen bzw. deren notwendiger Entwässerung zu entnehmen sind. Mit der Erteilung einer Daueraußenstart- und -landelaubnis sei zwangsläufig die Herstellung der für den späteren Flugbetrieb notwendigen Infrastrukturmaßnahmen veranlasst, die abwasserrelevant seien. Wie bereits ausgeführt ist alleiniger Gegenstand des luftrechtlichen Verfahrens die Gestattung, auf einer Wiesenfläche Starts und Landungen mit Luftfahrzeugen durchzuführen. Welche weiteren Maßnahmen der Antragsteller plant, ist hier nicht bekannt und auch nicht Gegenstand des luftrechtlichen Verfahrens.

3.5 Gewässer:

Es sei eine Gefährdung des Flugverkehrs infolge Überschwemmungen nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der Talau sei zudem mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Wasserbauliche Maßnahmen (Verlegung, Verrohrung, Überbrückung etc.) am Haargraben, bedürften eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens über das örtliche zuständige Landratsamt Kronach. Der Erlaubnisinhaber hat sich vor jedem Start von einer Geeignetheit der vorgesehenen Start- und Landefläche zu überzeugen. Damit ein Start durchgeführt werden kann, muss der Untergrund für den geplanten Zweck geeignet und hinreichend tragfähig sein. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war dies der Fall. Ob in wasserreichen Zeiten diese Tragfähigkeit durch wasserbauliche Maßnahmen erreicht werden kann oder ob der Antragsteller während der "kritischen" Zeiten auf einen Start oder eine Landung verzichtet, ist nicht Gegenstand des luftrechtlichen Verfahrens und liegt alleine im Verantwortungsbereich des Erlaubnisinhabers.

3.6 Vorgeschlagene Auflagen und Bedingungen:

3.6.1 Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, vor Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis eine Überplanung des Wasserschutzgebietes durch die Gemeinde Stockheim vornehmen zu lassen und die Erteilung der Erlaubnis vom Ergebnis dieser Überplanung abhängig zu machen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist - wie bereits erwähnt - von einem status quo, d.h. von den zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorliegenden Gegebenheiten, auszugehen. Ob die Gemeinde Stockheim eine Überarbeitung des Wasserschutzgebietes plant oder nicht, kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein und darf auch nicht zu einer unnötigen Verzögerung dieses Verfahrens führen. Durch die Befristung und den Widerrufsvorbehalt ist gewährleistet, dass die Gemeinde Stockheim jederzeit in eine entsprechende Planung eintreten kann. Sofern die Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis dann unvereinbar mit den Planungen der Gemeinde wäre, müsste die Sachlage neu beurteilt und die Erlaubnis widerrufen werden.

3.6.2 Mit dem Markt Pressig sei abzuklären, ob die sog. wasserhöffigen Bohrpunkte im Rahmen der nachhaltigen Planungen zur Wasserversorgung des Marktes Pressig weiterhin eine Rolle spielten und daher gegen das Vorhaben sprechen könnten. Hier ist ebenfalls auf Befristung und Widerrufsvorbehalt der erteilten Erlaubnis zu verweisen. Dadurch, dass eine Betankung und Reinigung der Luftfahrzeuge durch Auflage Nr. 10 auf der Start- und Landebahn ausgeschlossen wird, ist gewährleistet,

dass hier keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Erteilung der Außenstart- und -landelaubnis entstehen.

- 3.6.3 Vor Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis seien die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange der mit dem Flugbetrieb zusammenhängenden Infrastruktur hinsichtlich Umfangs und ihrer Genehmigungsfähigkeit zu erörtern. Die luftrechtliche Erlaubnis gestattet lediglich die Nutzung einer Wiesenfläche für den Start und die Landung mit einem Luftfahrzeug. Die vorgenannte Forderung kann sich daher nur auf ein ggf. durchzuführendes bauordnungsrechtliches oder sonstiges Verfahren beziehen.
- 3.6.4 Das Wasserwirtschaftsamt teilt weiter mit, dass wasserbauliche Maßnahmen am Haargraben eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens über das örtlich zuständige Landratsamt Kronach bedürften. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Genehmigung aufgenommen.
- 3.6.5 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe seien die Ausführungen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kronach Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen. Da dies nicht Gegenstand des luftrechtlichen Verfahrens ist, können entsprechende Auflagen auch nicht in eine luftrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden.
- 3.6.6 Der Feuerschutz sei vor Erteilung der Start- und Landelaubnis mit dem zuständigen Kreisbrandrat und in Absprache mit der Gemeinde Stockheim zu regeln. Die Brandschutz- und Rettungsausrüstung richtet sich auch bei Außenstart- und -landeallownissen nach den Vorschriften für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen. Die entsprechenden Anforderungen wurden in die Erlaubnis aufgenommen, so dass eine weitergehende Forderung hinsichtlich Brandschutz- und Rettungswesen, insbesondere im Hinblick auf die geringen Flugbewegungen, nicht angebracht ist.
- 3.6.7 Das Vorhaben befinde sich im wassersensiblen Bereich des Haargrabens, in dem es zu Überschwemmungen kommen könne. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Genehmigung aufgenommen.

4. Landratsamt Kronach:

Neben einer Beschreibung der Örtlichkeit sowie dem Hinweis auf Beteiligung weitere Anhörungsstellen (DB Netz AG, Staatliches Bauamt Amberg, Wasserwirtschaftsamt Kronach) hat das Landratsamt Kronach mit Schreiben vom 04.02.2010 Stellungnahmen folgender Bereiche abgegeben:

4.1 Naturschutz:

Das geplante Start- und Landegelände liege im Naturpark Frankenwald. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werde daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert. Die saP wurde durch das Büro für ökologische Studien GdbR, Bayreuth am 15.03.2010 vom Antragsteller vorgelegt. Untersucht wurde insbesondere auch die Auswirkung der im Zusammenhang mit den Außenstarts und -landungen durchgeführten Flugbewegungen auf den Schwarzstorch sowie andere Vogelarten der Bayerischen Roten Liste. Als Fazit lässt sich festhalten, dass die systematische Prüfung möglicher betroffener saP-relevanter Vogelarten ergab, dass keine Fortpflanzungsstätten (im Sinne des Artenschutzrechts) von Vogelarten betroffen seien. Zusammenfassend ließe sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts (bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu Abstandshöhen und Korridorführung) der beantragten

Außenstart- und -landeerlaubnis für Kleinflugzeuge nicht entgegenstünden. Mit Schreiben vom 19.03.2010 hat die Untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die durchgeführte Untersuchung sowohl methodisch als auch inhaltlich die Anforderungen einer qualifizierten saP, wie es zur Bearbeitung des Vorhabens erforderlich war, erfülle.

Die Schreiben des Landesbundes für Vogelschutz vom 21.01.2010 sowie des Bund Naturschutzes vom 08.02.2010 werden damit zwar zur Kenntnis genommen, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit hat hier jedoch eine abschließende Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde stattgefunden. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass die beiden vorgenannte Verbände nicht Verfahrensbeteiligte im Sinne des Art. 13 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sind. Der Landesbund für Vogelschutz hat sich nochmals mit Schreiben vom 01.04.2010, welches dem Luftamt Nordbayern in Kopie vorliegt, an das Landratsamt Kronach gewandt und mitgeteilt, dass die durchgeführte saP in keiner Weise die tatsächlich vorhandenen aktuellen Kenntnisse über den Schwarzstorch im Raum Neukenroth berücksichtigen würden und daher nicht ausreichend sei, mit E-Mail vom 12.04.2010 hat die Untere Naturschutzbehörde jedoch eindeutig erneut geäußert, dass die vom Büro für ökologische Studien (Dr. Schlumprecht) durchgeführte saP für die Eingriffsbeurteilung ausreichend sei, vor allem da keine inhaltlichen oder methodischen Fehler im Gutachten festgestellt worden seien.

4.2 Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werde der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung als gering eingeschätzt. Eine Lärmberechnung durch das Luftamt Nordbayern sei daher notwendig und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Sofern die zulässigen Lärmwerte eingehalten würden, solle im Sinne des Immissionsschutzes zumindest eine tageszeitliche Begrenzung der Flugbewegungen und eine Begrenzung der Zahl der Flugbewegungen pro Tag vorgenommen werden. Der Lärmschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken hat das Vorhaben im Hinblick auf die geplanten Flugbewegungszahlen geprüft. Aufgrund der Planung des Antragstellers, im wöchentlichen Durchschnitt jeweils nur fünf Starts und fünf Landungen durchzuführen, werden die zulässigen Grenzwerte nicht einmal ansatzweise erreicht. Würde man von den tatsächlich geltenden Grenzwerten ausgehen, so wäre eine deutlich höhere Anzahl an Starts und Landungen zulässig, ohne dass hier öffentlich-rechtliche Belange entgegenstünden. Bei einer Beurteilung des vorliegenden Antrages hat die Forderung des Landratsamtes dennoch auflagenmäßigen Eingang über Auflage Nr. 5 und Nr. 9 in diese Erlaubnis gefunden. Das Luftamt Nordbayern hat die Flugbetriebszahlen weiterhin auf 5 Starts und Landungen beschränkt (absolute Anzahl, kein Durchschnitt).

4.3 Raumordnung:

Eine Verlagerung von Flugbewegungen vom Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteins ebene würden ggf. den Bestand bzw. die Fortentwicklung dieses bestehenden Flugplatzes gefährden. Durch die Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis können Belange der Raumordnung nicht betroffen sein, da im Gegensatz zu einer weiteren Errichtung eines Flugplatzes die Außenstart- und -landeerlaubnis kennzeichen- sowie personenbezogen nur mit besonderer Begründung in stets widerruflicher Weise und befristet erteilt wird. Da es sich bei dem Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteins ebene um einen planfestgestellten Flugplatz handelt, wird dieser weder in seinem Bestand noch in seiner Fortentwicklung gefährdet, unabhängig davon, ob künftig im wöchentlichen Durchschnitt fünf Starts und fünf Landungen von einem Außenstart- und -landegelände in Neukenroth durchgeführt werden.

5. DB Services Immobilien GmbH:

Mit Schreiben vom 09.02.2010 hat die DB Services Immobilien GmbH hinsichtlich der westlich des Außenstart- und -landegeländes vorbeiführenden ICE-Strecke dahingehend Stellung genommen, dass zum Einen befürchtet wird, dass der sich bei Bahnkilometer 26,200 befindliche

GSM-R-Mast mit einer Höhe von 25,5 m negative Auswirkungen auf den Flugbetrieb habe und ggf. gekennzeichnet werden müsse, andererseits bestünden Befürchtungen, dass es bei Seitenwinden zum Abdriften in Richtung der Bahnstrecke komme. Weiterhin dürfe durch den Flugbetrieb das Triebfahrzeugpersonal nicht geblendet bzw. durch Landelichter irritiert werden. Es sei unbedingt auszuschließen, dass die Bahnstrecke für Starts und Landungen überflogen werde. Die geplante Außenstart- und -landefläche wurde am 19.10.2009 durch das Luftamt Nordbayern besichtigt und insbesondere auch fliegerisch-fachlich auf die Geeignetheit beurteilt. Mit einem Abstand von ca. 80 m zur Begrenzung des Außenstart- und -landegeländes besteht für den Bahnverkehr auch bei Seitenwind keinerlei Gefahr, da einer Abdrift des Luftfahrzeuges durch den Piloten jederzeit durch flugbetriebliche Korrekturmanöver entgegengewirkt werden kann. Die maximal zulässigen Seitenwindkomponenten stellen eindeutige Betriebsgrenzen für Luftfahrzeuge dar, die auch im jeweiligen Flugbetriebshandbuch festgelegt sind. Bei ordnungsgemäßem Einsatz des Luftfahrzeuges innerhalb seiner Betriebsgrenzen kann somit eine Gefährdung ausgeschlossen werden, der Abstand von 80 m parallel zur östlich vorbeiführenden Schienenstrecke ist aus flugbetrieblicher Sicht absolut ausreichend. Ein Überfliegen der Bahnstrecke bei Start und Landung ist auflagenmäßig in dieser Erlaubnis durch Vorgabe von An- und Abflugstrecken ausgeschlossen. Da im Rahmen dieser Erlaubnis nur Piloten starten und landen, denen die örtlichen Bedingungen gut bekannt sind, stellt die Hindernissituation in der weiteren Umgebung des Außenstart- und -landegeländes grundsätzlich kein Problem dar. Eine Kennzeichnung des GSM-R-Masten als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

6. Markt Pressig:

Mit Schreiben vom 19.02.2010 hat der Markt Pressig die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gefordert, da er in dieser Angelegenheit unmittelbar betroffen sei. Am Rande der geplanten Landebahn verlaufe die gemeindeeigene Wasserleitung, der Markt Pressig beziehe rund 1/10 seiner Jahrestrinkwassermenge aus dem Brunnen Neukenroth II, dessen Schutzgebiet direkt an die vorgesehene Landebahn angrenze. Laut hydrogeologischem Gutachten von Dr. Friedrich Leitz befänden sich im Bereich der Start-/Landebahn wasserhöfliche Bohrpunkte, die zur nachhaltigen Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Pressig von Bedeutung sein könnten. Weiterhin würden die An- und Abflugschneisen größtenteils über dem Gebiet des Marktes Pressig liegen. Am 02.03.2010 hat das Luftamt Nordbayern den Markt Pressig als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und klargelegt, dass hinsichtlich der Wasserversorgung und potentiellen Bohrpunkte keinerlei Baumaßnahmen zur Befestigung einer Start- und Landebahn stattfinden werden, vorgesehen sei eine reine Graspiste. Die nördliche An- und Abflugroute werde so festgelegt, dass Wohngebiete des Marktes Pressig nicht überflogen würden. Durch das spezielle artenschutzrechtliche Gutachten wurde zwischenzeitlich zwar eine Flugroute festgelegt, die westlich entlang der Bahnstrecke geführt wird, es ist jedoch sichergestellt, dass bebauten Gebiet - falls unvermeidbar - erst deutlich oberhalb der gesetzlich zulässigen Sicherheitsmindeshöhe von 300 m über Grund überflogen wird. Durch die zahlenmäßige Kontingentierung der Starts und Landungen pro Woche bzw. pro Tag und durch die Auflage, dass ein Überflug von Wohngebieten der Gemeinde Pressig unbedingt zu vermeiden ist, wird gewährleistet, dass gesetzlich zulässige Grenzwerte keinesfalls überschritten werden.

7. Gemeinde Stockheim:

Die Gemeinde Stockheim wurde erstmals mit Schreiben des Luftamtes Nordbayern vom 14.12.2009 als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hierbei wurde eine Äußerungsfrist bis 15.01.2010 gesetzt. Im Zeitraum bis 15.01.2010 folgten diverse Anfragen des 1. Bürgermeisters sowie von Gemeinderatsmitgliedern, welche per E-Mail ausführlich beantwortet wurden. Auf telefonischen Wunsch wurde der Gemeinde Stockheim die Äußerungsfrist bis 10.02.2010 verlängert. Am 26.01.2010 hat der 1. Bürgermeister der Gemeinde Stockheim per E-Mail mitgeteilt, dass eine weitere Fristverlängerung um vier Wochen für das Anhörungsverfahren beantragt werden solle. Das Luftamt Nordbayern hat daraufhin mit E-Mail vom

26.01.2010 einer erneuten Fristverlängerung bis 10.03.2010 zugestimmt. Am 05.03.2010 hat der 1. Bürgermeister der Gemeinde Stockheim das Luftamt Nordbayern per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt, dass es zur geplanten Start- und Landebahn ein Bürgerbegehren und somit wiederum keinen Gemeinderatsbeschluss geben werde. Das Luftamt Nordbayern müsse damit eine Fristverlängerung bis zum Bürgerentscheid gewähren. Der Bürgerentscheid solle am 04.07.2010 durchgeführt werden. Ein inhaltlich gleich lautendes Schreiben wurde von der Gemeinde Stockheim am 09.03.2010 per Telefax an das Luftamt Nordbayern gesandt. Die Gemeinde Stockheim teilte in diesem Schreiben weiterhin mit, dass - sofern eine Entscheidung über die beantragte Daueraußenstart- und -landeerlaubnis vor Durchführung des Bürgerentscheides getroffen würde, sich die Gemeinde rechtliche Schritte vorbehalten. Die Firma GSD Software hat als Antragsteller mit Telefax vom 09.03.2010 eindeutig dahingehend Stellung bezogen, dass der Antrag u.a. auch deshalb so frühzeitig gestellt worden sei, damit bereits im laufenden Jahr ein Mehrwert durch die Nutzung erreicht werden könne. Der Mehrwert/die Kostenersparnis pro Jahr wurde vom Antragsteller auf ca. 200.000 € eingeschätzt. Da bereits eine mehrfache Verlängerung der Äußerungsfrist gegenüber der Gemeinde erfolgt sei, bekräftigte die Firma GSD nochmals ein Interesse an einer unverzüglichen Entscheidung.

Das Luftamt Nordbayern hat der Gemeinde Stockheim mit Schreiben vom 10.03.2010 die Sach- und Rechtslage nochmals ausführlich dargelegt. Insbesondere wurde in diesem Schreiben ausgeführt, dass selbst im Fachplanungsrecht für einen Flugplatzneubau nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes, welches tatsächlich auch die Bauleitplanung einer Gemeinde berührt, eine Äußerungsfrist von drei Monaten nicht überschritten werden darf. Bereits jetzt habe sich im laufenden Verfahren die Situation ergeben, dass aufgrund der mehrmaligen Fristverlängerung die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens für einen Flugplatz geltende Äußerungsfrist bei dem vorliegenden nicht förmlichen Verfahren deutlich überschritten werden würde. Einer Fristverlängerung bis Juli 2010 könne daher keinesfalls zugestimmt werden, unter Zurückstellung erheblicher Bedenken werde jedoch der Gemeinde Stockheim eine erneute Äußerungsfrist bis zum 10.04.2010 eingeräumt. Weiterhin wurde dargelegt, dass es sich nicht um eine Entscheidung der Gemeinde handle, ob eine Außenstart- und -landeerlaubnis erteilt werden wird, sondern vielmehr um eine reine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in einem Anhörungsverfahren. Ein Erlaubnisverfahren werde durch das Luftamt Nordbayern stets verwaltungsgerichtlich nachprüfbar durchgeführt und orientiere sich ausschließlich daran, ob ein Antrag abzulehnen sei, weil beispielsweise objektiv messbare Grenzwerte überschritten würden, jedoch nicht im Hinblick darauf, ob ein Personenkreis Flugbetrieb als subjektiv störend empfinde.

Das Luftamt Nordbayern ist rechtlich verpflichtet, über den Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis in angemessener Frist zu entscheiden. Im Hinblick auf den Anspruch des Antragstellers auf zügige Bearbeitung des Antrages sind der wiederholten Verlängerung von Fristen, insbesondere auch unter Berücksichtigung von § 75 VwGO, Grenzen gesetzt. Nach dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber einer Behörde grundsätzlich drei Monate Zeit für eine Verwaltungsentscheidung eingeräumt. Eine über die Dreimonatsfrist hinausgehende Verzögerung würde den Antragsteller berechtigen, Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Darüber hinaus würden dem Antragsteller möglicherweise auch Ansprüche aus Amtshaftung wegen verzögerter Sachbearbeitung zustehen. Die Gemeinde Stockheim wurde im Verfahren - wie andere Träger öffentlicher Belange auch - angehört, um mögliche Gründe vorzutragen, die einer Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen könnten. Ob die Gemeinde ihrer Stellungnahme einen Gemeinderatsbeschluss oder eine Bürgerentscheidung zugrundelegt, liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Ein Bürgerentscheid bindet jedoch lediglich die Gemeinde bei der Abgabe ihrer Stellungnahme, nicht jedoch das Luftamt Nordbayern bei seiner Entscheidung.

Am 07.04.2010 teilte der 1. Bürgermeister der Gemeinde Stockheim schriftlich mit, dass zwar der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 29.03.2010 sowohl die Zulassung des Bürgerbegehrens abgelehnt als auch per Dringlichkeitsantrag eine positive Stellungnahme zur beantrag-

ten Außenstart- und -landeerlaubnis abgegeben habe, wegen der Rechtswidrigkeit dieser Beschlüsse müsse er jedoch deren Vollzug aussetzen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen. Eine Stellungnahme der Gemeinde Stockheim als Träger öffentlicher Belange wurde damit innerhalb der mehrfach gesetzten Fristen nicht fristgerecht abgegeben, eine Wertung konnte insofern nicht erfolgen. Das Luftamt Nordbayern hat sich dennoch mit den Argumenten der Bürgerinitiative, welche über das Internet abrufbar sind, auseinandergesetzt und so eine negative Stellungnahme der Gemeinde Stockheim im Anhörungsverfahren unterstellt:

Die Bürgerinitiative argumentiert, dass nicht garantiert sei, dass nur Flugzeuge eingesetzt würden, die die Lärmgrenzen der als Ultraleicht bekannten Luftsportgeräte einhielten. Bei der geringen Anzahl an Flugbewegungen spielt es überhaupt keine Rolle, ob Starts und Landungen mit einem Ultraleichtflugzeug oder einem Flächenflugzeug erfolgen. Der Antrag der Firma GSD richtet sich insbesondere nicht auf den Einsatz von Ultraleichtflugzeugen sondern auf den Einsatz von Flugzeugen bis zu einer maximalen Abflugmasse von 1.000 kg. Dies beinhaltet automatisch den Einsatz von Flächenflugzeugen. Da es sich nach Start und Landung jeweils nur um einen sekundenweisen Überflug von bestimmten Bereichen handelt, ist es nicht möglich, dass selbst bei einer wesentlich höher angenommenen Zahl von beispielsweise zehn Starts und Landungen pro Tag - gesetzlich zulässige Grenzwerte überschritten werden. Im vorliegenden Fall sind wöchentlich lediglich fünf Starts und fünf Landungen zulässig, dies entspricht nicht einmal einem Start und einer Landung im Tagesdurchschnitt.

Das beantragte Vorhaben führe nach Aussage der Bürgerinitiative zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung sowohl der betroffenen, von der Bevölkerung zur Naherholung verwendeten Gebiete, als auch der angrenzenden Wohngebiete und ihrer Bewohner. Starts und Landungen würden nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt durchgeführt, weiterhin würden für Hotelgäste Rundflüge angeboten, diese möglicherweise mittelfristig auch ausgeweitet und der Erholungs- und Wohnwert wesentlich gemindert. Bei den vorgehenden Ausführungen der Bürgerinitiative handelt es sich um nicht belegte, rein subjektiv geprägte Behauptungen. Durch die geringe Anzahl an Flugbewegungen werden, wie bereits mehrfach erwähnt, gesetzlich zugelassene Grenzwerte, die gerade eben zum Schutz der Bevölkerung durch den Gesetzgeber eingeführt wurden, in keiner Weise überschritten. Dass es sich bei einem stark vorbelasteten (ICE-Strecke, Bundesstraße), rein landwirtschaftlich genutztem Gebiet, auf welchem die Außenstart- und -landeerlaubnis erteilt werden soll, um ein Naherholungsgebiet handeln soll, erschließt sich dem Luftamt Nordbayern nicht. Definitionsmäßig wird ein Naherholungsgebiet als ein üblicherweise nicht bebautes Gebiet in der Nähe von Großstädten oder Ballungsgebieten, das wegen seiner Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung bekannt ist, bezeichnet. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockheim ist der betreffende Bereich nicht als Naherholungsgebiet sondern als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Gegenstand der Erlaubnis sind ausschließlich Flüge für geschäftliche Zwecke der Firma GSD und nicht die Durchführung von Rundflügen. Ein ergänzender bzw. weiterer Antrag liegt dem Luftamt Nordbayern auch nicht vor.

Ob die Firma GSD die Errichtung eines Hangars plant, entzieht sich der Kenntnis des Luftamtes Nordbayern und ist auch nicht Gegenstand der luftrechtlichen Erlaubnis. Eine Außenstart- und -landeerlaubnis gestattet lediglich die Benutzung eines Grundstückes für Start und Landung mit Luftfahrzeugen, beinhaltet jedoch nicht die Errichtung von Bauwerken oder sonstigen Anlagen. Ob beispielsweise der Bau einer Unterstellhalle für Flugzeuge im Außenbereich zulässig ist, muss die örtlich zuständige Bauordnungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren entscheiden. Entgegen der nicht weiter begründeten Behauptung der Bürgerinitiative kann weder eine Gefährdung der Wasserversorgung von Stockheim noch Pressig erkannt werden, vgl. Ausführungen unter Nr. 3.

Ein Verfahren zur Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis wird nur dann in die Wege geleitet, wenn eine vorherige Prüfung stattgefunden hat, dass die Benutzung eines zugelassenen Flugplatzes nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Der Antragsteller

hat dezidiert dargelegt, warum eine Außenstart- und -landeerlaubnis in unmittelbarer Nähe seines Firmengeländes erteilt werden soll, weil sich beispielsweise eine erhebliche Zeit- und damit auch Geldersparnis für ihn ergibt. Eine erneute Prüfung innerhalb des Verfahrens, ob die Benutzung der Flugplätze Coburg, Bayreuth, Hof oder Kulmbach für den Antragsteller zumutbar sei, wie von der Bürgerinitiative angeführt wird, stellt sich hierbei nicht mehr.

Nach abschließender Wertung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine objektiven Versagungsgründe ergeben, die beantragte Erlaubnis konnte damit unter Auflagen erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 25 Abs. 1 Satz 3 LuftVG und sind erforderlich zur sicheren Durchführung der Außenstarts und -landungen und zum Schutz von Zuschauern oder unbeteiligten Dritten.

Die Befristung hat den Zweck, dem Luftamt Nordbayern einen Überblick über das Verhalten des Erlaubnisinhabers hinsichtlich der Durchführung des Flugbetriebes und der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen zu verschaffen, um bei einer Verlängerung der Erlaubnis den Sachverhalt erneut prüfen und ggf. die neuen Erkenntnisse verwerten zu können.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist diese Erlaubnis kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beruht auf Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Die Firma GSD Gesellschaft für Softwareentwicklung und Datentechnik mbH als Antragstellerin war als Kostenschuldnerin heranzuziehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV).

Hinweise:

1. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, Zustimmungen usw. nicht ersetzt. Neben dieser öffentlich rechtlichen Erlaubnis muss auch die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegen. Sofern diese Zustimmung nicht vorliegt, handelt es sich um eine Straftat gem. § 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG.
2. Wasserbauliche Maßnahmen (beispielsweise Verlegung, Verrohrung, Überbrückung) am Haargraben bedürfen eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens über das örtlich zuständige Landratsamt Kronach und sind nicht Bestandteil dieser Erlaubnis. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Start- und Landebahn in einem wassersensiblen Bereich befindet, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen (Sturzflut) kommen kann. Aufgrund der Lage in der Talaue ist zudem mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.
4. Für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Erlaubnis und die Einhaltung der sonstigen luftrechtlichen Bestimmungen ist der Antragsteller und, soweit es die Führung des Luftfahrzeuges betrifft, der Luftfahrzeugführer verantwortlich. Der Luftfahrzeugführer entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Auflagen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der herrschenden Witterungsverhältnisse in eigener Verantwortung, ob die Außenstarts und -landungen durchgeführt werden können. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.

Frank Pierdzig



